

# AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

10. Jahrgang	Nemsdorf-Göhrendorf, den 15. Januar 2019	Nr. 3
--------------	--	-------

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
<b>Impressum</b> .....	1
<b>Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen</b>	
• <b>Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Jenny-Marx-Siedlung“</b> .....	2, 3
<b>Bekanntmachungen der Stadt Schraplau</b>	
• <b>Bekanntmachung – Zulassung Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 3. Februar 2019</b> .....	4
• <b>Wahlbekanntmachung – Bürgermeisterwahl in der Stadt Schraplau</b> .....	4, 5

## **Impressum:**

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de)

**Herausgeber:** Der Verbandsgemeindebürgermeister;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

**Verantwortlich:** Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

**Satz/Druck:** VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

## **Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen**

### **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Jenny-Marx-Siedlung“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen hat am 19.12.2018 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Jenny-Marx-Siedlung“ nach § 13b BauGB in Obhausen in der Fassung vom November 2018 mit Begründung gebilligt und beschlossen diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB der Öffentlichkeit vorzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Teilflächen der Flurstücke 33/4, 34/2, 34/3, 36/1, 36/2, 36/3, 36/4, 36/5, 36/6, 36/7 und 36/10 der Flur 6 der Gemarkung Obhausen. Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand der Gemeinde Obhausen, östlich der Straße „Jenny-Marx-Siedlung“. Die Lage ist im Anschluss dieser Bekanntmachung dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes zur Wohnflächenentwicklung „Jenny-Marx-Siedlung“ (Stand November 2018) wird mit Begründung und Anlagen in der Zeit

**vom 23. Januar bis einschließlich 26. Februar 2019**

Montag	9.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr		

in den Diensträumen des Bauamtes der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Nebengebäude, Zimmer 4 zur Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der vollständige Entwurf können während der Auslegungszeit ebenso auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Weida-Land eingesehen werden:

[www.weida-land.de](http://www.weida-land.de) → Verbandsgemeinde & Bürger → Aktuelles → Bauleitplanung Gemeinde Obhausen

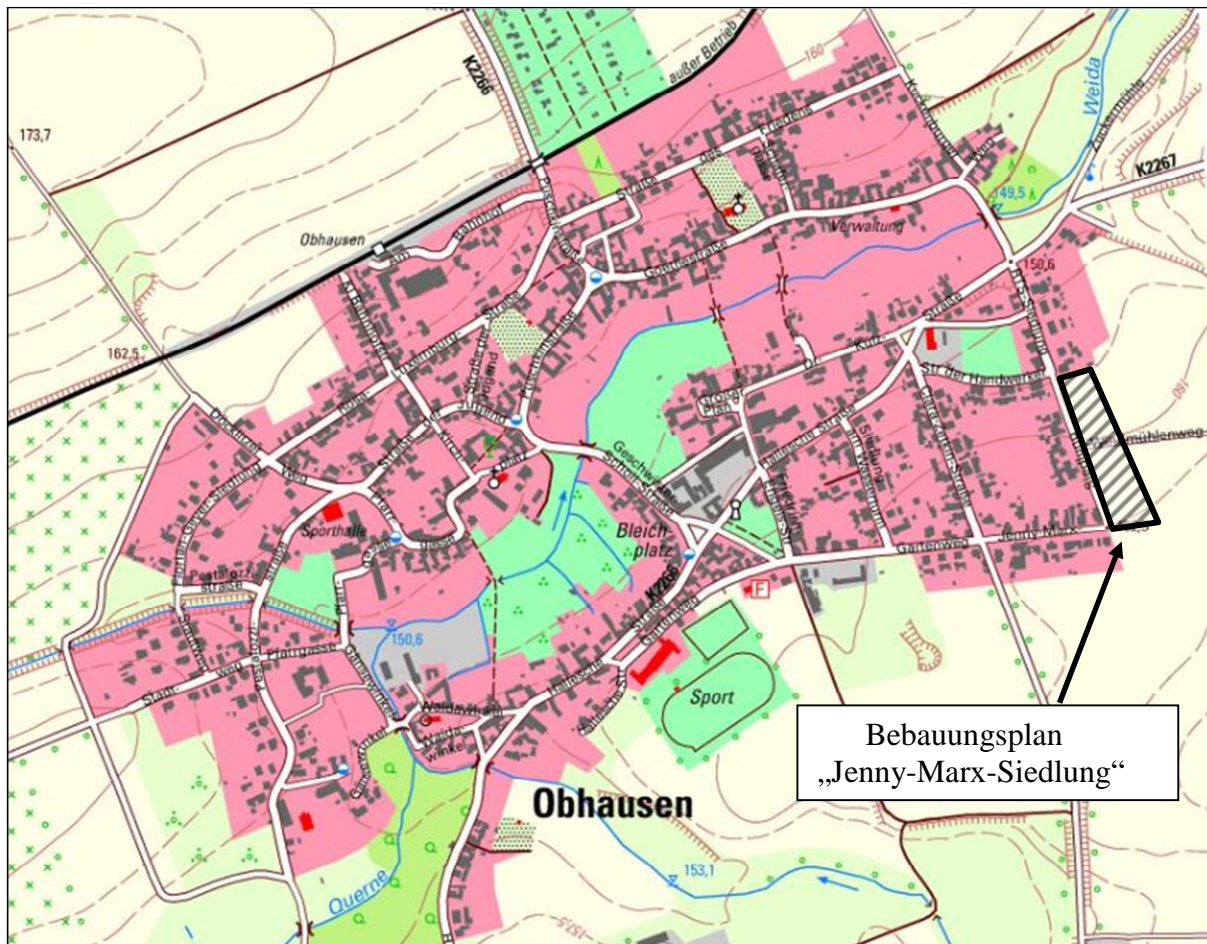
Dies entspricht der Veröffentlichungspflicht nach § 4a Abs. 4 BauGB, mit den Einschränkungen nach § 214 Abs. 1 Nr. 2e BauGB.

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich und/ oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Obhausen, den 10.01.2019

D. Nicodemus  
Bürgermeisterin

Anlage: Lage in der Ortschaft



Quelle: Auszug aus der Liegenschaftskarte des Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt © BeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [18-38907-09-14]

## Bekanntmachungen der Stadt Schraplau

### **Bekanntmachung**

Der Wahlausschuss der Stadt Schraplau hat in seiner Sitzung am 10.01.2019 den nachfolgend aufgeführten Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 3. Februar 2019 in der Stadt Schraplau zugelassen.

Olaf Maury  
Geburtsjahr 1972  
Servicetechniker  
Wilhelm-Fichte-Siedlung 88c  
06279 Schraplau

Nemsdorf-Göhrendorf, den 10.01.2019

Dubb  
Gemeindevahlleiter

## Wahlbekanntmachung

1. Am **3. Februar 2019** findet die Bürgermeisterwahl in der Stadt Schraplau statt.

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Stadt Schraplau bildet **einen** Wahlbezirk. Das Wahllokal wird im Ratssaal des Rathauses der Stadt Schraplau, Marktstraße 25 eingerichtet. Es ist barrierefrei zu erreichen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 12.01.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

3. Jede wählende Person **hat eine** Stimme.

4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

Sie enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie ihre Stimme geben will.

**Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

8. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl  
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder  
b) durch Briefwahl teilnehmen.

9. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der zuständigen Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

10. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nemsdorf - Göhrendorf, den 14.01.2019

Dubb  
Gemeindewahlleiter